



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Real-Schematismus

Diözese <Paderborn>

Paderborn, 1913 nachgewiesen

3. Das Domkapitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12862

19. Albertus Engel (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1493 April 18 — 1498.
20. Johannes Sartoris de Tremonia (ord. Min.) ep. Tefelicensis. 1507 April 19 — 1551 (?).
Laurentius Fabritius, ep. Cyrenensis 1589.
Nicolaus Arresdoff, ep. Aconensis 1598—1616.
21. Johannes Pelcking (ord. Min.) ep. Cardicensis 1620 — † 1642 Dezember 28.
22. Bernard Frick (ord. s. Francisci Convent.), ep. Cardicensis 1645 April 2 — † 1655 März 31.
Peter von Walenburg, ep. Mysiensis 1660.
Nicolaus Stenonis (Steno) 1680 — † 1686 Nov. 25.
Otto von Bronckhorst, ep. Columbricensis. 1704.
Augustinus Steffani, ep. Spigacensis 1710—1718.
23. Pantaleon Bruns, O. S. B., ep. Thyatirensis, praec. 1721 Jan. 20. — † 1727 Dez. 15.
24. Winimar Knipschildt, O. S. B., ep. Myndensis, cons. 1729 Octob. 16 — † 1732 Mai 23.
25. Meinwerk Kaup, O. S. B., ep. Callinicensis, cons. 1733 Nov. 1 — † 1745 Juli 24.
26. Johann Christoph Franz von Crass, ep. Dibonensis, cons. 1746 Mai 22 — † 1751 März 26.
27. Joseph Franz Graf von Gondola, O. S. B., ep. Tempensis, 1752 — schied bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Wilhelm Anton von Aßeburg (cons. 1763 Juni 26) aus seiner Tätigkeit.
Gelegentliche Aushilfe leisteten die Hildesheimer Weihbischöfe Ludwig Hatteisen (1765) und v. Wendt, (1785) sowie der aus Le Mans vertriebene Bischof Franz Caspar von Souffroy (1795—99), der Bischof von Aire, Sebastian Carl Philibert de Roger (1795) und der Lütticher Weihbischof Casimir Anton von Stockheim 1801.

Der Übersicht wegen seien hier sogleich die Weihbischöfe seit Errichtung der neuen Diözese Paderborn angefügt:

28. (1.) Richard Dammers, seit dem 13. April 1823 Vicarius Apostolicus für die mit der Diözese Paderborn 1821 neu vereinigten Gebiete; ep. Tiberiadensis, konsekriert 24. Aug. 1824; seit 23. Aug. 1842 Bischof von Paderborn.
29. (2.) Anton Holtgreven, ep. Lycopolicensis (Ägypten), konsekriert 24. August 1843 — † 29. Sept. 1848.
30. (3.) Joseph Freusberg, ep. Sidymensis (Kleinasien), konsekr. 14. Mai 1854 — † 14. November 1889.
31. (4.) Augustinus Godel, ep. Azotensis, konsekr. 22. Juni 1890 — † 11. Mai 1912.
32. (5.) Heinrich Hähling von Lanznauer, konsekr. 24. Oktober 1912. Ad multos annos.

3. Das Domkapitel.¹⁾

a) Das Domkapitel als Korporation.

Schon bald nach dem Einzuge in seinen Bischofsitz wird Bischof Hathumar auch für sich und die Geistlichkeit seiner Umgebung ein besonderes Heim, das monasterium oder claustrum eingerichtet haben, wo er eine vita communis mit ihnen führte. Durch die canones des Aachener Konzils 817 wurde diese kanonische Lebensweise näher bestimmt. Eine gewisse Änderung darin wurde zunächst durch die Einrichtung besonderer Pfarreien in der Bischofsstadt herbeigeführt; um ungefähr 1000 bestehen außer der Dompfarrei (inferioris chori) noch die an der Markkirche (ad s. Pancratium) und der Gaukirche (ad s. Udalricum). Die Kanoniker am Dome konnten nun ihre Tätigkeit ausschließlich dem Chordienste im Dom und der Anteilnahme an der Diözesanverwaltung zuwenden und unterschieden sich durch eine höhere Stellung vom übrigen Klerus der Stadt und Diözese. Als Bischof Meinwerk das Domkapitel durch seine Schenkungen reichlich ausgestattet und durch den Bau eines eigenen Bischofspalastes dokumentierte, daß

¹⁾ Vergl. dazu Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911; für die spätere Zeit: Rosenkranz, Verfassung a. a. O., S. 88 ff. Für die Zeit der Aufhebung: Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 133 ff., 164 ff. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800—1830. Westf. Ztschr. 61 (1903), S. 179 ff.

der Bischof nicht mit den Kanonikern gemeinsam mehr lebte, suchten die Kanoniker selbst sich der *vita communis* zu entziehen. Ihr erster Versuch in dieser Richtung nach dem Brande des Domklosters 1058 scheiterte am Widerstande des Bischofs Imad; aber 1228 war unter Bischof Bernhard IV. das Ziel erreicht. Nunmehr wohnten die Domherren in eigenen Kurien, Wohn- mit Wirtschaftsgebäuden. Propst und Dechant hatten Amtswohnungen; sonst konnten die Kurien von den Kanonikern nach der Anciennität optiert werden. Ein kümmerlicher Rest der *vita communis* war späterhin der sogenannte Kappengang der jungen Domherren.

In ständischer Hinsicht¹⁾ werden dem Domkapitel wohl von Anfang an nur Freie angehört haben, wozu auch die späteren Mitglieder aus dem Ministerialadel zu rechnen wären. 1341 waren faktisch alle Kapitulare bereits adelig, und 1434 betont das Kapitel, daß seine Mitglieder nach alten Statuten Barone, Nobiles oder wenigstens Ritter sein mußten; 1480 bestätigte Sixtus IV. dieses Herkommen, und 100 Jahre später wurde ein Statut auf Aufschwörung der Domkapitulare mit 16 Ahnen erlassen.²⁾

Die Zahl der Kapitularpräbenden wurde 1231 auf 24, die der Knabenpräbenden auf sechs festgesetzt; jedoch waren selten alle Stellen besetzt. 1591 wurde im Interesse der Bezüge an Präsenzgeldern statuiert, daß außer Propst und Dekan faktisch nur zwölf Domherren gleichzeitig am Dom anwesend sein sollten.

Die Kapitelsverfassung hatte in Paderborn von der anderer Domkapitel einige Verschiedenheiten. An der Spitze stand als erster Prälat der Dompropst mit der Sorge für die Vertretung aller äußeren Rechte des Kapitels und für die Gesamtverwaltung; als erster Dompropst wird Nithing genannt 1015.³⁾ Der zweite Prälat war der Dekan oder Dechant. Auch für diese Würde wird 1015 der erste Inhaber genannt: Haica. Der Dekan hatte die eigentliche Disziplinargewalt im Kapitel. Zu den Prälaturen wurden dann auch noch die Ämter gerechnet, mit denen ein Archidiaconat verbunden war: das des Kämmerers (*camerarius*), des Custos (*thesaurarius*) und des Kantors. Der Kämmerer hatte auch die Pflicht, die Abgaben von städtischen Verkaufsartikeln, besonders Brot und Bier, einzuziehen; lange Streitigkeiten knüpften sich an diese Berechtigte. Doch wurden 1279 die Abgaben in eine jährliche feste Entschädigung umgewandelt, welche an den Kämmerer zu entrichten war. Der Schatzmeister (*thesaurarius, custos*) hatte die Obsee über die kirchlichen Gebäude und Geräte, besonders die in der Sakristei und Schatzkammer aufbewahrten Paramente und Kleinodien; seit 1413 war ein Vikar mit der *custodia sacristiae* betraut; er mußte dort auch schlafen, um Diebstähle zu verhüten. — Seit 1231 wurde auch die Cantoria zur Prälatur erhoben und ihr ein Archidiaconat zugeteilt; bis dahin hatte die Besetzung des Amtes, dessen Obliegenheiten durch den Namen gekennzeichnet sind, dem Dechanten zugestanden. Die eigentliche Arbeit in der Leitung des Gesanges leistete seit 1310 ein Vikar als *succentor*. — Die Obliegenheiten des Zellerars, Kellermeisters, welcher die Wirtschaftsführung unter dem Propste zu leiten hatte, und des Scholasticus duldeten ursprünglich kaum die Verbindung mit den

¹⁾ Johannes Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz*. Weimar 1908, S. 83 ff. U. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*. (Kirchenrechtl. Abhandlung, herausg. von Uir. Stutz, 63. und 64. Heft.) Stuttgart 1910, S. 66, 393.

²⁾ Auch Steinhauer a. a. O., S. 179 f.

³⁾ Die Stelle des Dompropstes wird zuerst unter Bischof Unwan (917–935) erwähnt (Westf. U. B. Abb. Nr. 3, S. 2 f.); Ehrhard, *cod. dipl.*, Nr. 87, Abf. 25, S. 70.

Archidiakonatsgeschäften. Der Scholasticus hatte die Leitung der Schule bzw. die Aufsicht über dieselbe; auch unterstand ihm das Archiv des Kapitels. Eine bestimmte Reihenfolge der Ämter nach der Würde tritt außer bei den beiden ersten Dignitäten nicht hervor.¹⁾ Die sogen. personatus verliehen keinen besonderen Rang, waren vielmehr besondere Vorrechte und Einnahmen an bestimmten Kirchen der Diözese; sie wurden zunächst den Dignitäten übertragen, waren aber seit 1477 in Option gegeben.

1230 werden auch besondere Vikare am Dome genannt: zwei Priester zur Vertretung des Propstes und Dekans beim Chordienste, ein Diakon und Subdiakon, außerdem zwei Benefiziaten. Die Stellen wurden rasch gemehrt, so daß 1420 am Dome 45 Vikare und Benefiziaten amtierten. Nur einige dieser Kleriker hatten eigene Wohnungen; die meisten wohnten im alten Domhofs. Hier waren auch die acht Chorknaben untergebracht, welche gemäß einer 1401 errichteten Stiftung für den gewöhnlichen Gesang im Domchore ausgewählt wurden.

Das Einkommen der Domkanoniker setzte sich zusammen aus der praebenda, dem Anteil, welcher aus den gemeinsamen Gütern des Kapitels gewährt wurde und den supplementa praebendae. Letztere waren die Einkünfte aus den sogenannten Obödienzen (bestimmte, den Domherren verliehene Güter), den Präsenzgeldern, besonderen Stiftungen, den Einnahmen aus der Verwaltung der Archidiakonate usw. Die neu aufgenommenen Kapitulare mußten erst die sogenannten Gnadenjahre abwarten, in denen das Einkommen der Stelle den Erben zur Tilgung etwaiger Schulden der früheren Stelleninhaber oder der Dombaukasse zufließt. Zuletzt waren es drei Gnadenjahre.

— Das Gesamteinkommen des Domkapitels hat man wohl für die letzte Zeit auf rund 100 000 Taler angegeben. Die „Behälter“ der Domherren hätten sich abgestuft von 1200—1800 Taler, die der Dignitären von 3000—5000 Taler.²⁾ Indessen werden diese Summen reichlich hoch gegriffen sein. Nach den Berechnungen von 1804 bezifferte sich das Aktivvermögen nach Abzug der Passiven auf 1 198 572 Taler, 10 Schilling, 2 Pfennig. Das Gesamteinkommen wird angegeben auf 64 195 Taler, 18 Schilling, 4 Pfennig.³⁾

Die Korporationsrechte des Kapitels äußerten sich in den Kapitelsitzungen durch den Erlaß bindender Beschlüsse, in der Jurisdiktion über seine Mitglieder und in der selbständigen Vermögensverwaltung.

b) Die Mitwirkung des Domkapitels bei der Diözesanregierung.

α) Das Domkapitel war von Anfang an der „Senat“ des Bischofs, der den Rat des Kapitels gern in Anspruch nahm. Wenn der Bischof zunächst in

¹⁾ Die sogen. „priors“ hatten keinen höheren Rang, werden aber nach der Anciennität zuerst genannt; darüber Ohlberger, S. 62, und Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Berlin 1911, S. 63. Zuerst gehörten zu den priores, dem Presbyterium des Bischofs, auch der Propst von Buhdorf und der Abt von Abdinghof. — Bischof Ferdinand von Fürstenberg bemerkt in seiner Relatio, daß unter den 24 Kanonikaten zwei Dignitäten seien; die Ämter des cantor, thesaurarius, scholasticus und camerarius gewährten keine Prerogative. Damals waren am Dom noch 36 kleinere Benefizien, wovon die Jesuiten vier innehatten; die Inhaber der übrigen waren zum Chordienste verpflichtet. — Bei der Aufhebung waren am Dome: 24 Kapitulare, 4 Vikare, 2 Hebdomadare, 1 Domprediger, 1 Schulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Meßdiener, 1 Organist, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern, 2 Stabträger.

²⁾ So Rosenkranz a. a. O., S. 101, und Ohlberger a. a. O., S. 22.

³⁾ Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—06. Paderborn 1905, S. 133 ff. Einzelheiten über die Verfassung des Stiftes und das Einkommen der einzelnen Stellen auch in dem Immediatbericht des Staatsministers von Angern über das Paderborner Domkapitel vom 22. Juni 1806, a. a. O., S. 163 ff.

freier EntschlieÙung den einstimmigen Bitten seines Klerus nicht widersprechen wollte,¹⁾ so wurde er mit der Zeit in manchen Dingen rechtlich an den Rat und die Einwilligung des Kapitels gebunden.²⁾ Der Konsens wird vom Kapitel ausgesprochen in allen die gesamte Diözese betreffenden Angelegenheiten, namentlich aber zu allen Veränderungen des Kirchenvermögens bei Käufen, Verkäufen, Belastungen usw. Einseitig getroffenen Maßnahmen gab das Kapitel auch wohl noch nachträglich seine Einwilligung. Diese Rechte des Kapitels traten zu jenen Zeiten am deutlichsten, aber auch am segensreichsten hervor, wenn die Bischöfe durch Krankheiten oder Altersschwäche in den Regierungsgeschäften behindert waren, oder wenn auswärtige Bischöfe das Bistum administrierten: so 1299 unter Bischof Otto von Rietberg, 1491 unter Bischof Simon III. von der Lippe; zur Zeit der Administration des Erzbischofs Dietrich von Mörs von Köln hat das Domkapitel durch sein energisches Eintreten (1429–1444) für die Rechte des Bistums allein seinen Bestand gerettet. Und wenn auch zur Reformationszeit schließlich eine Reihe Domkapitulare dem Protestantismus anhängen, so hatte hier doch die katholische Kirche ihren stärksten Rückhalt, und die Wahl Theodors von Fürstenberg ist für den Katholizismus im Lande entscheidend gewesen.

β) AuÙer der ständigen Anteilnahme an der Gesamtverwaltung der Diözese stellte das Domkapitel dem Bischof in seinen Mitgliedern stets geeignete Personen für besondere Aufträge zu diplomatischen Verhandlungen, Ordnung von Rechtsangelegenheiten usw. Seit Begründung der Archidiaconatssprengel lag fast die ganze Verwaltung der Archidiaconate in den Händen der Domherren; der Einfluß des Kapitels auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse innerhalb der Diözese war dadurch ein großer. Zur Zeit des großen Schismas sollte das Kapitel selbst auf Wunsch des Elekten Wilhelm von Berg darüber befinden, welchem Papste man sich anschließen wolle.

γ) Bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles führte von Anfang an das Kapitel die Leitung der Diözese, wenn auch zunächst die Verwaltung unter der Mitwirkung besonderer „Visitatoren“ vor sich ging. Aber seit dem 12. Jahrh. wurde die Geschäftsführung des Kapitels *sede vacante* allgemein anerkannt; später ließ das Kapitel bisweilen Denkmünzen an die Zwischenregierung schlagen. Die Besetzung des Bischöflichen Stuhles³⁾ hat stets, wenn sie nicht durch die Ernennung der Bischöfe seitens der Könige erfolgte, zumeist vom Kapitel abgehangen. Seine Bedeutung wurde durch das Wormser Konkordat in dieser Hinsicht nur erhöht, und gegenüber den Ansprüchen des Bußdorfstiftes und des Abtes von Abdinghof wußte das Kapitel 1223 die Ausschließlichkeit seines Wahlrechtes durchzusetzen.⁴⁾ Durch die päpstliche Provision wurde das Wahlrecht zwar einige Mal durchbrochen, aber der 1399 von Papst Bonifaz IX. gesandte Bertrandus de Arassanis gab wegen des

¹⁾ Westf. u.-B. Additamenta, bearbeitet von R. Wilmans, Nr. 3, S. 2 f.: „Mihi promittenti nihil eis unanimiter rogantibus contradicere“ sagt Bischof Unwan (917–935). Die Kanoniker werden angeführt als *praepositus monasterii cum senatu*.

²⁾ Der geschichtliche Verlauf, wie der „Rat“ des Kapitels für den Bischof wertloser, der „Konsens“ aber rechtlich notwendiger wurde, ist angedeutet bei Rubin, Verwaltungsorganisation, S. 62 ff., Ohlberger, S. 85 ff.

³⁾ Für die älteste Zeit vergl. Franz Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1222. Paderborn 1912, und speziell für Paderborn: Derselbe, Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate. Theol. u. Glaube. I. (1909), S. 539 ff.

⁴⁾ Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256–1389. Paderborn 1889, S. 1 ff. (= 193 ff.). Ohlberger, S. 99 f.

hartnäckigen Widerstandes in Paderborn das ihm providierte Bistum auf, und seitdem wurde das Wahlrecht des Kapitels von den Päpsten beachtet. Die eigenen Rechte wußte das Domkapitel dann noch zu sichern durch die Wahlkapitulationen, von denen die für die Wahl des Bischofs Simon von der Lippe aus dem Jahre 1247 zuerst vollständig erhalten geblieben ist. Da so die Bischöfe zumeist aus den Kreisen des Domkapitels und nach seiner Entschliebung bestellt wurden, ist das Domkapitel für die Leitung der alten Diözese bis zur Auflösung bestimmend gewesen. Freilich wußten kraftvolle Persönlichkeiten unter den Bischöfen gleichwohl ihrer Regierungsweise den eigenen Stempel aufzudrücken. Als erster der drei Landstände und durch die Teilnahme an dem ständigen „Rate“ und durch die Sitze in der „Kanzlei“ des Bischofs hatte das Kapitel auch auf die weltliche Regierung des Fürstbistums hervorragenden Einfluß.¹⁾

4. Die Erziehung des Klerus.²⁾

a) Das Bistum Paderborn, eine Stiftung Karls des Großen, hat zunächst auch die durch die karolingische Gesetzgebung geforderten Bildungsanstalten eingerichtet, soweit der noch unvollendete Zustand der Diözesanorganisation es zuließ. Dazu gehörte vor allem die Begründung einer Schule an der Hauptkirche der Diözese. Vorbild für die innere Einrichtung und den belebenden Geist dieser Anstalt war die Würzburger Schule.³⁾ Hier hatten die edelen sächsischen Jünglinge Hathumar und Badurad nicht nur Unterweisung in Wissenschaft und christlicher Lehre, sondern auch wahre Herzensbildung erfahren, so daß sie als seeleneifrige Apostel und tatkräftige Oberhirten den bischöflichen Sprengel ihrer Heimat zu leiten wußten. So dürftig auch die Nachrichten über das Gesamtwirken Badurads sein mögen, sie heben doch mit großer Bestimmtheit die besondere Obsorge dieses Bischofs für die Erziehung des Klerus hervor. Der erste Charakter der Paderborner Domschule ist ihr gewiß in der nächstfolgenden Zeit erhalten geblieben.

Wir können nur vermuten, daß die Hauptschule der Diözese für die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses unterstützt wurde, wie es auch anderwärts geschah, durch die Tätigkeit der Pfarrer auf dem Lande, welche für den priesterlichen Stand geeignete Knaben praktisch vom Dienen bei der heiligen Messe an in das Verständnis der Liturgie einführten, sie auch nach Möglichkeit unterrichteten und für die Vollenbung der priesterlichen Ausbildung an der

¹⁾ Aubin, S. 71. In der Kanzlei saßen unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg 2 Domherren, 4 vom Adel, 2 Rechtsgelehrte, 1 Sekretär, 1 Registrator und mehrere Unterbeamte (Relatio). Vergl. ferner: Jos. Böhm er, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723–1802. Hildesheim 1910.

²⁾ Vergl. dazu: Gundolf, Paderborn und dessen frühere Bildungsanstalten. Progr. Paderborn 1825. R. B a d e, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Paderborn. Progr. Paderborn 1845 und 1846. J. E v e l t, Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des 11. Jahrhunderts. Progr. Paderborn 1856 und 1857. Paul S c h e f f e r - B o i c h o r s t, Annales Patherbrunnenses. Innsbruck 1870, S. 67 ff. Joseph Freisen, Die Universität Paderborn. Paderborn 1898. W. R i c h t e r, Zur Geschichte des Paderborner Gymnasiums im 18. Jahrhundert. Progr. Paderborn 1906. Derselbe, Die Einrichtung der Bischöfl. philosophisch-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Westf. Ztschr. 69 (1911), S. 91 ff. Joseph H e n s e, Das Gymnasium Theodorianum unter der fürstbischöflichen und preussischen Regierung. Festschrift zur Feier des 300. Jubiläums des königlichen Gymnasium Theodorianum in Paderborn. Paderborn 1912, S. 55 ff. Joh. S c h ä f e r s, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Paderborn. Paderborn 1902.

³⁾ C. B r a u n, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. Würzburg 1889, S. 23 ff.